

INHALT

	Seite		Seite
Die Landesabstimmungsleiterin		Industrie- und Handelskammer zu Berlin	
Endgültiges Ergebnis des Volksentscheids über den Erhalt des Tempelhofer Feldes	1162	Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Gebäudeservice/ zur Fachpraktikerin im Gebäudeservice	1187
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz		Studentenwerk Berlin	
Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO)	1162	Neues Siegel	1194
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt		Bezirksämter	1195
Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Soziale Stadt (VV SozStadt 2014)	1167	Stellenausschreibungen	1198
Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus in Berlin (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2014 – WFB 2014 –)	1171	Öffentliche Ausschreibungen	1215
Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV-Stadterneuerung 2014)	1175	Gerichte	1216
Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1187		
		<u>NICHT AMTLICHER TEIL</u>	
		Gläubigeraufrufe	1219

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 19. 06. 2014, 12 Uhr	Freitag, 27. 06. 2014
Donnerstag, 26. 06. 2014, 12 Uhr	Freitag, 04. 07. 2014
Donnerstag, 03. 07. 2014, 12 Uhr	Freitag, 11. 07. 2014
Donnerstag, 10. 07. 2014, 12 Uhr	Freitag, 18. 07. 2014

14. Sicherung des öffentlichen Baudarlebens

(1) Darlehensverträge über das öffentliche Baudarlehen sind zwischen der IBB und dem Förderempfänger zu schließen.

(2) Das Darlehen ist durch Eintragung eines Grundpfandrechts mit dem von der IBB vorzuschreibenden Rang zu sichern. Bei vorrangigen Grundschulden von Drittgläubigern ist zu verlangen, dass Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche gegen die Grundschuldgläubiger an die Investitionsbank Berlin abtreten.

(3) Sollen Tilgungsdarlehen durch eine Grundschuld dinglich gesichert werden, so ist sicherzustellen, dass die Grundschuld vor vollständiger Tilgung des Darlehens nicht erneut zur Sicherung weiterer Forderungen verwendet wird.

(4) Bei der Besicherung soll gewährleistet werden, dass die geförderten Wohnungen nicht mit Risiken aus der Finanzierung und Bewirtschaftung der nicht geförderten Wohnungen belastet werden. Dies kann zum Beispiel durch die Realteilung von Grundstücken geschehen. Im Falle der Bildung von Wohnungseigentum soll für die geförderten Wohnungen lediglich ein gemeinsames Wohnungsgrundbuchblatt angelegt werden.

(5) Die öffentlichen Baudarlehen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück dinglich zu sichern. In Ausnahmefällen kann nach Zustimmung der IBB die dingliche Sicherung auf einem anderen Grundstück erfolgen. Die IBB kann ferner verlangen, dass neben dem Baugrundstück weitere Sicherheiten beizubringen sind.

(6) Landesbürgschaften werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nicht übernommen.

D – Abrechnung der Fördermittel

15. Verwendungsnachweis

(1) Der Förderempfänger hat der IBB unverzüglich, spätestens fünf Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens, den Verwendungsnachweis mit

- a) einer Kostenaufstellung gemäß DIN 276 und
- b) einer durch den Architekten bestätigten, wohnungsbezogenen Berechnung der errichteten Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung

einzureichen.

(2) Zur Errichtung des nach diesen Vorschriften geförderten Bauvorhabens dürfen Finanzierungsmittel maximal in Höhe der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten eingesetzt werden. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen diese Maßgabe oder gegen die EU-Beihilfekonformität vorliegt, ist die Gesamtfinanzierung entsprechend anzupassen.

(3) Im Übrigen gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungsbehörde.

E – Schlussbestimmungen

16. Auskunftspflicht

Der Förderempfänger ist verpflichtet, der IBB, dem Rechnungshof von Berlin und der für das Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung jederzeit, auch nach Beendigung der Bauarbeiten, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung und Untersuchung des Grundstücks durch Beauftragte zu ermöglichen und die Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren.

Die Unterlagen zum geförderten Bauvorhaben sind mindestens zehn Jahre nach Ende des Bindungszeitraumes aufzubewahren.

17. Bestimmungen verschiedenen Inhalts

(1) Förderempfänger haben keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihnen durch die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Verwaltungsvorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

(2) Der Förderempfänger ist verpflichtet, auf dem Bauschild auf die Förderung des Bauvorhabens durch das Land Berlin hinzuweisen.

(3) Über Ausnahmen von diesen Vorschriften entscheidet der Bewilligungsausschuss.

18. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV-Stadterneuerung 2014)

Bekanntmachung vom 20. Mai 2014

StadtUm IV C 1

Telefon: 90139-4910 oder 90139-3000, intern 9139-4910

Auf der Grundlage des § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AG BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, werden zur Ausführung der §§ 164a und 164b des Baugesetzbuches (BauGB) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt A – Allgemeines

- 1 – Anwendungsbereich und Grundsätze
- 2 – Rechtsgrundlagen
- 3 – Gegenstand und Voraussetzung des Mitteleinsatzes
 - 3.1 – Städtebauliche Gesamtmaßnahme
 - 3.2 – Räumliche und zeitliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
- 4 – Art des Mitteleinsatzes; Bemessungsgrundlage

Abschnitt B – Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

- 5 – Grundlagen
- 6 – Aufnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in das Bundesprogramm
- 7 – Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen

Abschnitt C – Ausgaben und Einnahmen der Gesamtmaßnahme/Zwischenabrechnung

- 8 – Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 - 8.1 – Grundsatz
 - 8.2 – Zu berücksichtigende Ausgaben

- 8.3 – Nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben
 9 – Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 10 – Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, Zwischenabrechnung durch die Bezirke

Abschnitt D – Steuerung, Monitoring und Evaluation

- 11 – Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte
 12 – Kosten- und Finanzierungsübersicht
 13 – Monitoring und Evaluation
 14 – Öffentlichkeitsarbeit

Abschnitt E – Schlussabrechnung gegenüber dem Bund

- 15 – Schlussrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 15.1 – Zweck der Schlussrechnung
 15.2 – Gegenstand der Schlussrechnung
 16 – Regelungen in Sanierungsgebieten
 16.1 – Ausgleichsbeträge
 16.2 – Wertausgleich für Grundstücke Berlins
 16.3 – Wertausgleich zu Lasten Berlins
 16.4 – Überschussberechnung nach § 156a BauGB
 17 – Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen

Abschnitt F – Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- 18 – Ausnahmen
 19 – Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1.1 – Kostengruppen (Ausgaben)
 Anlage 1.2 – Einnahmegruppen (Einnahmen)
 Anlage 2 – Kosten- und Finanzierungsübersicht
 Anlage 3 – Schlussabrechnung

Abschnitt A – Allgemeines

1 – Anwendungsbereich und Grundsätze

1.1 – Der Bund gewährt den Ländern gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden. Auf der Grundlage von § 164b BauGB werden zwischen Bund und Ländern jährlich Verwaltungsvereinbarungen (VV Städtebauförderung) abgeschlossen.

Diese Ausführungsvorschriften regeln

- a) den Einsatz der Bundesfinanzhilfen und Eigenmittel des Landes Berlin zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in Berlin sowie
- b) den revolvierenden Einsatz von zweckgebundenen Einnahmen aus städtebaulichen Gesamtmaßnahmen.

Bei der Verwendung der Mittel ist ein effizienter und sparsamer Einsatz zu gewährleisten und zwar insbesondere durch

- Begrenzung des Sanierungsaufwandes und -umfanges
- Maßnahme bezogene Pauschalierungen
- Maßnahme bezogene Förderhöchstbeträge
- neue Wege der Finanzierung, Nutzung privater Unternehmensinitiative und Einsatz privaten Kapitals.

Die Kosten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden aus den Zielen und Einzelmaßnahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ermittelt und

in der Kosten- und Finanzierungsübersicht entsprechend § 149 BauGB zusammengefasst.

1.2 – Die Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nach dem Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen der Finanz- und Haushaltsplanung von Berlin. Die im Haushaltsplan für diese Maßnahmen ausgewiesenen Mittel sind nach Maßgabe der Zuteilung von Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes (GG) und der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen Mittel der Städtebauförderprogramme Berlins.

2 – Rechtsgrundlagen

Grundlage für den Einsatz der Mittel sind das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuches, die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazugehörigen Ausführungsvorschriften (AV LHO) und die zwischen Bund und Land geschlossenen jährlichen Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung.

3 – Gegenstand und Voraussetzung des Mitteleinsatzes

3.1 – Städtebauliche Gesamtmaßnahme

- 3.1.1* – Gegenstand des Mitteleinsatzes ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit (Fördergebiet).
- 3.1.2* – Einzelmaßnahmen werden nur als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme finanziert.
- 3.1.3* – Voraussetzung für den Einsatz von Finanzierungsmitteln des Haushalts von Berlin für die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist, dass

- die städtebauliche Gesamtmaßnahme beschlossen wurde,
- ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept beziehungsweise vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB vorliegen,
- die Ausgaben nicht anderweitig gedeckt werden können,
- der Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten sachlich und zeitlich hinreichend mit dem Einsatz von Finanzierungsmitteln nach dieser Ausführungsvorschrift abgestimmt ist (§§ 139, 149 BauGB und § 164 a Absatz 1 Satz 2 BauGB),
- und die städtebauliche Gesamtmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist (vergleiche 3.2.4).

3.2 – Räumliche und zeitliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme sowie der Mitteleinsatz sind räumlich und zeitlich begrenzt.

3.2.1 – während der Vorbereitung und Durchführung:

- auf das durch Beschluss des Senats von Berlin nach § 141 BauGB in Verbindung mit § 26 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) festgelegte Untersuchungsgebiet,
- auf das durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin nach § 142 BauGB in Verbindung mit § 24 AGBauGB förmlich festgelegte Sanierungsgebiet sowie auf die gegebenenfalls dazu gehörenden förmlich festgelegten Ersatz- und Ergänzungsgebiete,
- auf das durch Rechtsverordnung des zuständigen Bezirksamtes nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 30 AGBauGB festgelegte Erhaltungsgebiet,
- auf das durch Beschluss des Senats von Berlin nach § 171b BauGB in Verbindung mit § 29a AGBauGB und § 171e BauGB in Verbindung mit § 29b AGBauGB festgelegte Gebiet oder

- auf das durch Beschluss des Senats von Berlin festgelegte Fördergebiet.

Folgende Einzelmaßnahmen können auch außerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegen:

- durch die Sanierung bedingte Erschließungsanlagen (§ 147 Satz 3 BauGB),
- Ersatzbauten (Neubau und Modernisierungen/Instandsetzungen), Ersatzanlagen und durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

3.2.2 – während des Abschlusses:

- auf das durch Rechtsverordnung des Senats nach § 162 BauGB aufgehobene Sanierungsgebiet,
- auf das Gebiet beziehungsweise die Gebietsteile vorbereitender Untersuchungen, die der Beschluss des Senats von Berlin von der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets ausschließt.

3.2.3 – Der Abschluss einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme umfasst alle über die Durchführung der Gesamtmaßnahme hinausgehenden Verwaltungsverfahren im Verhältnis zu den sonstigen Eigentümern – insbesondere die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

Nach Aufhebung des Sanierungsgebiets werden nur noch abwicklungsbedingte Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum der drei darauf folgenden Jahre berücksichtigt. Das entspricht der Frist für die Festsetzungsverjährung der Ausgleichsbeträge, vergleiche Nummer 9.3 der Ausführungsvorschriften zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung und zur Festsetzung von Ausgleichsbeträgen nach §§ 152 bis 155 des Baugesetzbuchs (AV Ausgleichsbeträge).

3.2.4 – Sobald die abgestimmten Entwicklungsziele in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die nicht Sanierungsgebiete sind, erreicht sind oder der per Senatsbeschluss festgelegte Förderzeitraum endet oder sich die Gesamtmaßnahme als undurchführbar erweist, ist der Mitteleinsatz beendet und die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist fördertechnisch abgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erklärt die Maßnahme für beendet.

4 – Art des Mitteleinsatzes; Bemessungsgrundlage

4.1 – Städtebaufördermittel werden für die städtebauliche Gesamtmaßnahme eingesetzt als

- 4.1.1 – Projektförderung im Sinne der §§ 23 und 44 LHO;
- 4.1.2 – Vergütung und Ersatz von Aufwendungen, soweit es die Verträge nach §§ 146 und 157 bis 159 BauGB zur Aufgabenerfüllung für Berlin regeln;
- 4.1.3 – Leistungen, auf die der Empfänger dem Grund und der Höhe nach einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (zum Beispiel Entschädigungen, Härteausgleich);
- 4.1.4 – Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge nach § 55 LHO unterliegen.

4.2 – Die Förderung unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 7 LHO; der Haushaltsbereich ist gemäß § 9 LHO zu beteiligen.

4.3 – Bemessungsgrundlage für den Mitteleinsatz sind

- die im Rahmen von Richtlinien beziehungsweise Verträgen/Zuwendungsbescheiden anerkannten förderfähigen Kosten,
- die anerkannten Kosten für den Ersatz von Aufwendungen beziehungsweise

- die den Leistungen und Entgelten zugrunde liegenden besonderen Ermittlungen und Vorschriften.

4.4 – Der Einsatz der Mittel erfolgt im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel. Rechtsansprüche auf die Gewährung von Fördermitteln entstehen durch diese Ausführungsvorschriften nicht.

4.5 – Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf zehn Jahre ab Fertigstellung befristet.

4.6 – Städtebaufördermittel sind unverzüglich zurückzufordern, wenn und soweit diese

- nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind oder
- zur Deckung von Ausgaben des Empfängers nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt B – Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

5 – Grundlagen

5.1 – Die Berlin zugewiesenen Bundesfinanzhilfen für das Programmjahr und die bereitzustellenden Eigenmittel Berlins bilden das Städtebauförderprogramm Berlins (Landesprogramm) und sind zweckgebunden gemäß der mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung einzusetzen. Eigenmittel Berlins (gemeindlicher Eigenanteil) können anteilig auch durch Beiträge Dritter ersetzt werden, soweit die mit dem Bund geschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung Berlin hierzu ermächtigt.

5.2 – Förderstelle für die Städtebauförderprogramme Berlins ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Abteilung IV –.

5.3 – Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen gemäß der in der VV Städtebauförderung geregelten Anteile an den förderfähigen Kosten (Bundesanteil).

6 – Aufnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in das Bundesprogramm

6.1 – Für die Aufnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in das jeweilige Bundesprogramm übersendet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt dem Bundesministerium jährlich die Landesprogramme. Das jeweilige Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die Höhe der Bundesfinanzhilfen und die Begleitinformationen. Die für die Begleitinformationen notwendigen Sachverhalte sind von den Bezirken zu bearbeiten.

6.2 – In das Städtebauförderprogramm sind die Finanzierungsanteile der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen aufzunehmen die mit Städtebaufördermitteln nach §§ 164a und 164b BauGB gedeckt werden sollen. Finanzierungsanteile, die einem mit anderen Finanzhilfen des Bundes geförderten Programm zugeordnet sind, sind nicht Teil des jeweiligen Bundesprogramms (Kumulationsverbot verschiedener Bundesfinanzhilfen).

6.3 – Umschichtungen der für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zugewiesenen Bundesfinanzhilfen sind von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorzunehmen und dem Bundesministerium anzuzeigen.

7 – Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen

7.1 – Die Bundesfinanzhilfen können im Jahr der Zuteilung aus dem Bundesprogramm mit Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts von Berlin in Anspruch genommen werden soweit in der Verwaltungsvereinbarung nichts anderes geregelt ist.

7.2 – Die Ausgaben und Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind zum Zwecke der Abrechnung nach Kostengruppen zu buchen (siehe Anlage 1).

Abschnitt C – Ausgaben und Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

8 – Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

8.1 – Grundsatz

8.1.1 – Der Einsatz von Städtebaufördermitteln

- beschränkt sich auf die nicht durch Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder auf sonstige Weise gedeckten Ausgaben für die städtebauliche Gesamtmaßnahme und
- richtet sich nach Bestimmungen der jeweils geltenden VV Städtebauförderung und den Maßgaben der Programmleitfäden.

8.1.2 – Für die städtebauliche Gesamtmaßnahme kommen Ausgaben in Betracht für:

- die Vorbereitung, die Fortschreibung und den Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, Kostengruppe (KGR) 1,
- Ordnungsmaßnahmen, KGR 2,
- Baumaßnahmen, KGR 3,
- Aktivierung und Beteiligung Dritter, KGR 4,
- Aufgabenerfüllung für Berlin gemäß § 157 ff. BauGB und sonstige Beauftragte, KGR 5.

8.1.3 – Die förderungsfähigen Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und die Untergliederung nach Kostengruppen sind in der Anlage 1.1 erläutert.

8.1.4 – Die Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden im Haushalt von Berlin bei den Titeln der Hauptverwaltung und der Bezirke ausgewiesen.

8.2 – Nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben

Der Einsatz von Städtebaufördermitteln ist ausgeschlossen für:

- Personal- und Sachausgaben der Berliner Verwaltung,
- Ausgaben für Einzelmaßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als Berlin auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert,
- Vorsteuerbeträge im Sinne des § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Entrichtung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigungsfähig sind.

9 – Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

9.1 – Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind zur Deckung der Ausgaben der Gesamtmaßnahme vorrangig vor den Finanzierungsmitteln des Haushalts von Berlin einzusetzen.

9.2 – Als Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme kommen in Betracht:

- Zweckgebundene Einnahmen – Einnahmegruppe (EGR) 1,
- Zweckgebundene Mittel aus öffentlichen Haushalten – EGR 2,
- Sonstige Einnahmen/Vermögenswerte – EGR 3,

9.3 – Zweckgebundene Einnahmen (EGR 1) der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind für Ausgaben derselben oder – mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – für Ausgaben einer anderen städtebaulichen Gesamtmaßnahme des Bundesprogramms Städtebauförderung einzusetzen (Umschichtung gemäß Verwaltungsvereinbarung). Einnahmen der Senatsverwaltung werden vorrangig mit Vorgabe der zu finanzierenden Einzelmaß-

nahmen den Bezirken zur auftragsweisen Bewirtschaftung übertragen.

9.4 – Die Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und die Untergliederung der Einnahmegruppen sind in der Anlage 1.2 erläutert.

10 – Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch die Bezirke

Von den Bezirken sind mindestens halbjährlich die Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt nachzuweisen.

Die Nachweise sind getrennt nach Kapitel/Titel, den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und gegliedert nach Kosten- und Einnahmegruppen aufzustellen und vor der Weitergabe an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit den Angaben in der Haushaltsüberwachungsliste abzugleichen. Die Übermittlung der Nachweise soll in elektronischer Form erfolgen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist vom Bezirksamt zu bescheinigen.

Die fortgeschriebenen Meldungen der Bezirke werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt verwendet:

- a) als Entscheidungsgrundlage für den Abruf der Bundesfinanzhilfen und
- b) als fortgeschriebene Gesamtdarstellung der bezirklichen Einnahmen und Ausgaben.

Abschnitt D – Steuerung, Monitoring und Evaluierung

11 – Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte

11.1 – Für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind von den Bezirken unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte zu erstellen und mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt abzustimmen. Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept enthält die Ziele und Einzelmaßnahmen im Fördergebiet sowie die voraussichtlichen Kosten und den Zeitraum für die Umsetzung. Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept stimmt gebietsbezogene und gesamtstädtische Ziele aufeinander ab.

11.2 – In den Sanierungsgebieten ersetzen die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB und die im Senatsbeschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten dokumentierten Sanierungsziele das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept.

11.3 – Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept und die Ziele sind regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorzulegen.

12 – Kosten- und Finanzierungsübersicht (siehe Anlage 2)

12.1 – Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht entsprechend § 149 BauGB aufzustellen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht gibt als Planungs- und Steuerungsinstrument Aufschluss über die Finanzierung und Durchführbarkeit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und dient der Koordination der Investitionen Berlins und anderer öffentlicher Aufgabenträger.

12.2 – Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist erstmals von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und von den Bezirken mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept aufzustellen. Es sind die Kosten der Einzelmaßnahmen, deren Priorisierung und die voraussichtlich von Berlin aufzubringenden Finanzierungsmittel aufzuzeigen. Die Finanzierungs- und Fördermittel auf anderer gesetzlicher Grundlage sowie

Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange sollen nachrichtlich angegeben werden.

- 12.3 – Die Kosten und Finanzierungsübersichten sind von den Bezirken jährlich zum Stand 31. Dezember fortzuschreiben und bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zur Zustimmung vorzulegen.

13 – Monitoring und Evaluation

- 13.1 – Die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ist gemäß Artikel 104 b GG und Art. 23 und 24 der VV Städtebauförderung zu begleiten und regelmäßig zu evaluieren.
- 13.2 – Die Bezirke legen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt jährlich für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme einen Bericht mit dem Stand der Durchführung, einer Bilanz der Ergebnisse und der Zielfortschreibung vor.
- 13.3 – Von den Bezirken sind jährlich Monitoringdaten gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu erheben und an diese zu übermitteln.
- 13.4 – Zum Abschluss einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist durch den Bezirk ein Schlussbericht zu erstellen.

14 – Öffentlichkeitsarbeit

Die Städtebauförderung ist durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich öffentlich zu kommunizieren. Die Förderung durch den Bund und das Land Berlin ist auf dem Bauschild sowie nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen durch Info-tafeln dauerhaft darzustellen.

Abschnitt E – Schlussabrechnung gegenüber dem Bund

15 – Schlussrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die Schlussabrechnung aufgestellt.

Die Schlussabrechnung umfasst die Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nebst Abschlussbericht und wird unter Mitwirkung der Bezirksämter, gegebenenfalls der IBB und der Beauftragten erstellt. Der Abschlussbericht beschreibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse und Wirkungen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Entsprechendes gilt, wenn vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB beendet werden, soweit ein Untersuchungsgebiet oder Teil eines Untersuchungsgebiets nicht förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wird.

15.1 – Zweck der Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die endgültige Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Sie ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang Zuschüsse oder als Vorauszahlungen bewilligte Finanzhilfen des Bundes zu Darlehen oder Zuschüssen bestimmt werden oder zurückzuzahlen oder zur Finanzierung anderer Gesamtmaßnahmen des Bund-Länder-Programms umzuschichten sind.

15.2 – Gegenstand der Schlussabrechnung

Gegenstand der Abrechnung ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme, wie sie gemäß Nummer 3.2 dieser Ausführungsvorschriften abgegrenzt ist.

Die Abrechnung erfasst alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung ein-

schließlich des Abschlusses der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstanden sind.

Kosten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, die nicht mit Städtebaufördermitteln nach §§ 164a und 164b BauGB oder nicht mit Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gedeckt worden sind, sind nicht Gegenstand der Abrechnung.

Für die Grundstücke im umfassenden Sanierungsverfahren werden zur Schlussabrechnung die Angaben über die sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen benötigt:

- Ausgleichsbeträge für private Grundstücke (EGR 11 – vergleiche Nummer 16),
- Wertermittlungen für Grundstücke Berlins (EGR 32 – vergleiche Nummer 17).

Die Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist grundsätzlich nach Abschluss fällig. Wenn im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstandene Zahlungsforderungen zu Lasten oder zugunsten des Haushalts von Berlin als Ausgaben beziehungsweise Einnahmen noch nicht fällig sind, bedingt das nicht den Aufschub der Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

16 – Regelungen in Sanierungsgebieten

16.1 – Ausgleichsbeträge

Zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 154, 155 BauGB sind die Ausführungsvorschriften zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung und zur Festsetzung von Ausgleichsbeträgen nach §§ 152 bis 155 des Baugesetzbuchs (AV Ausgleichsbeträge) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen von Grundstücken Berlins und treuhänderischer Sanierungsvermögen sind Gegenstand des Wertausgleichs (siehe Nummer 16.2).

Soweit die Festsetzungen der Ausgleichsbeträge noch nicht abgeschlossen sind, sind die auf Gutachten basierenden Prognosen über deren Höhe für die Schlussabrechnung der Maßnahme zugrunde zu legen.

16.2 – Wertausgleich für Grundstücke Berlins

Zur Schlussabrechnung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist der Wertausgleich zu Lasten des Landes Berlin zum Zeitpunkt der förmlichen Aufhebung durchzuführen.

Werden Grundstücke oder Teilflächen, die für private Zwecke nutzbar sind und die mit Fördermitteln erworben wurden in das Liegenschaftsvermögen Berlins übernommen oder zur Auflösung des Treuhändervermögens eines Sanierungsträgers zurückgenommen, ist ein Wertausgleich zu Lasten Berlins vorzunehmen. Dieses gilt entsprechend für Grundstücke und Grundstücksteilflächen Berlins, für die eine Bestellung von Erbbaurechten erfolgt ist oder sonstige Nutzungsrechte vergeben wurden. Dieses gilt nicht für Grundstücke aus dem Vermögen Berlin, die ohne Wertansatz in das Treuhändervermögen eines Sanierungsträgers eingebracht wurden.

Für eine anteilige private Nutzung an öffentlich genutzten Grundstücken erfolgt eine Wertermittlung bezogen auf den privaten Teil.

Die Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteilflächen werden ohne Gebäude als Einnahme mit dem Bodenwert zum Zeitpunkt des Abschlusses der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ermittelt. Im umfassenden Verfahren ist nach Maßgabe des § 153 Absatz 4 BauGB der Neuordnungswert zugrunde zu legen und im vereinfachten Verfahren der Verkehrswert ohne sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung.

Grundstücke, die für öffentliche Erschließungsanlagen oder für die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen genutzt werden oder deren öffentliche Nutzung rechtlich gesichert ist, sind von der Wertermittlung ausgenommen.

16.3 – Überschussberechnung nach § 156a BauGB

Ergibt die Schlussabrechnung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme einen Überschuss der bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erzielten Einnahmen über die hierfür getätigten Ausgaben, so ist dieser Überschuss nach § 156a BauGB auf die Eigentümer der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke zu verteilen.

17 – Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen sind gemäß den in den AV zu § 71 LHO getroffenen Bestimmungen aufzubewahren.

Abschnitt F – Schlussbestimmungen**18 – Ausnahmen**

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt kann für Einzelfälle Ausnahmen von diesen Ausführungsvorschriften zulassen. Über Ausnahmen grundsätzlicher Art oder erheblicher finanzieller Auswirkungen ist im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen zu entscheiden.

19 – Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage 1.1

Die Ausgaben der Gesamtmaßnahme sind nach Kostengruppen gegliedert.

Kostengruppen

- Vorbereitung, Fortschreibung und Abschluss KGR 1
- Ordnungsmaßnahmen KGR 2
- Baumaßnahmen KGR 3
- Aktivierung, Beteiligung Dritter KGR 4
- Aufgabenerfüllung für Berlin KGR 5

KGR 1	Vorbereitung, Fortschreibung und Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
11	vorbereitende Untersuchungen, integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte einschließlich Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung Kosten- und Finanzierungsübersichten
12	<p>Weitere Vorbereitungen (ab Festlegung des Fördergebietes)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fortschreibung der grundsätzlichen Ziele und Zwecke der Entwicklung – städtebauliche Planung, rechtliche Sicherung der Ziele, Wettbewerbe, Gutachten, Fortschreibung Kosten- und Finanzierungsübersicht – Beteiligung und Mitwirkung – Öffentlichkeitsarbeit – Monitoring und Evaluation – Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans – Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (zum Beispiel Dokumentation, rechtliche Sicherung der Sanierungsergebnisse, Löschen personenbezogener Daten, Schlussbericht und Abrechnung)
KGR 2	Ordnungsmaßnahmen
21	<p>Erwerb von Grundstücken einschließlich Bodenordnung</p> <p>Die Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kaufpreis oder die Entschädigung für das Grundstück 2. die Nebenkosten des Grunderwerbs 3. die Ablösungsbeträge für Rechte am Grundstück <p>Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken durch Berlin:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) freihändig b) Vorkaufrecht c) Übernahme d) Enteignung <p>Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken durch Sanierungsträger:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) freihändig b) Vorkaufsrecht c) Enteignung, Entziehung des Eigentums zugunsten des Sanierungsträgers d) Mitwirkung beim Bodenordnungs- beziehungsweise Enteignungsverfahren <p>Zwischenerwerb durch treuhänderischen Sanierungsträger insbesondere für sanierungsbedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, wie auch der Erwerb der dafür benötigten Tauschgrundstücke zu Lasten des Treuhändervermögens</p> <p>Sonstige Bodenordnungsmaßnahmen</p> <p>Entschädigung für Eingriffe in ausgeübte Nutzungen</p>
22	<p>Umzug von Bewohnern und Betrieben, Härteausgleich und Entschädigung für Bewohner und Betriebe</p> <p>auf Grund von Räumungsvereinbarungen der Eigentümer und Mieter beziehungsweise Pächter im Rahmen von Verträgen; auf Grund von Geboten; auf Grund der für die Berlin eigenen Grundstücke anzuwendenden besonderen Regelungen.</p>

23	<p>Freilegung von Grundstücken</p> <p>Zu berücksichtigen sind nach Maßgabe von Verträgen sowie auf Grund von Geboten folgende Ausgaben: Abbruch, Abräumung baulicher Anlagen, Beseitigung sonstiger Anlagen, abbruchbedingte Verkehrs-/Gebäudesicherung, Altlastenbeseitigung, Altlastenerkundung (Boden, Wasser, Luft) und Freilegung; für Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden jedoch nur subsidiärer Einsatz der Mittel nach Regelung im Einzelfall</p>
24	entfällt; Kosten sind bei 332 und 333 dargestellt
25	Sonstige Ordnungsmaßnahmen
KGR 3	<p>Baumaßnahmen</p> <p>Voraussetzung der Berücksichtigung von Baumaßnahmen ist, dass die Gesamtkosten auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen (zum Beispiel auch Einsatz gewährter Entschädigungen), Fremdmitteln, sonstigen Finanzierungsmitteln sowie Förderungen auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen unter Berücksichtigung der nachhaltig erzielbaren Erträge nicht gedeckt werden können.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind:</p>
31	<p>Modernisierung und Instandsetzung Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> – ModInst von Wohngebäuden auf Grund besonderer Bestimmungen oder Förderrichtlinien Berlins – ModInst auf Grund eines Gebotes <p>Vor Anordnung eines Gebotes durch den Bezirk muss durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die Absicherung einer Finanzierung bestätigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – ModInst gewerblich genutzter Gebäude/Gebäudeteile <p>soweit eine Förderung nach KGR 34 oder 35 nicht in Betracht kommt</p> <ul style="list-style-type: none"> – ModInst auf Grund vertraglicher Vereinbarung <p>Nur zulässig für Baumaßnahmen mit geringerem Umfang, die zum Erreichen der städtebaulichen Ziele unabwendbar sind. Hierzu gehören insbesondere die im Rahmen der Bauförderung nicht erfasste Herrichtung von Außenanlagen, Gestaltung von Brandwänden und Nachbesserung von Fassaden. Nicht anzuerkennen sind die nach KGR 35 förderungsfähigen Maßnahmen.</p>
32	entfällt
33	<p>Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, öffentlicher Raum</p> <p>Neubau und Erneuerungsmaßnahmen</p>
331	<p>Errichtung und Änderung soziale und kulturelle Infrastruktur</p> <p>Baumaßnahmen für die Fachhaushalte Gesundheit, Jugend, Familie, Kultur, Schule, Berufswesen, Sport, Soziales und sonstige Hochbaumaßnahmen</p>
	3311 <u>Gesundheit</u> – zum Beispiel Gesundheitseinrichtungen
	3312 <u>Jugend, Familie</u> – zum Beispiel Kinder-, Jugend-, Familien- und Senioreneinrichtungen
	3313 <u>Kultur</u> – zum Beispiel Kulturzentren, Museen, Büchereien, Bühnen
	3314 <u>Schule, Berufswesen</u> – zum Beispiel alle allgemeinbildenden Schulformen, Fachschulen, Hochschulen, Universitäten, Musikschulen, Volkshochschulen
	3315 <u>Sport</u> – zum Beispiel Sportplätze und -hallen, Bäder.
	3316 <u>Soziales</u> – zum Beispiel Sozialeinrichtungen, Beratungsstellen
	3317 <u>Wirtschaft und Technologie</u>
	3318 <u>Wissenschaft und Forschung</u>
	3319 <u>Sonstige Hochbaumaßnahmen</u>
332	Herstellung oder Änderung von Grün- und Parkanlagen, Spielplätze
333	<p>Herstellung oder Änderung öffentlicher Erschließungsanlagen Verkehrsanlagen, Anlagen der öffentlichen Versorgung</p> <p>Anmerkung zu KGR 332 und 333: Soweit eine Anlage nur teilweise der Erfüllung des städtebaulichen Zieles dient, können die Ausgaben nur anteilig berücksichtigt werden. Die Teilung kann pauschalisiert werden. Eine Teilung kann unterbleiben, wenn die Vorteile der Anlage rechnerisch nicht sinnvoll auf das Fördergebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden kann.</p> <p>Bei Anlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können (zum Beispiel Ver- und Entsorgungsanlagen), werden nur die Ausgaben berücksichtigt, die nicht durch Einnahmen oder angemessenen Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielbarer Erträge gedeckt werden können.</p>
34	Verlagerung oder Änderung von Betrieben

35	Sonstige Maßnahmen (zum Beispiel soziokulturelle Folgeeinrichtungen, stadtbildprägende Gebäude, Remisen und Nebengebäude) Zu berücksichtigen sind die Ausgaben für Investitionsmaßnahmen Dritter, die nach den für den Einzelfall getroffenen Bestimmungen gefördert werden können, wenn sonst die städtebaulichen Ziele nicht erreicht werden.
KGR 4	Aktivierung, Beteiligung Dritter, Sozio-integrative Maßnahmen
41	Gebiets- und Verfügungsfonds
42	Maßnahmen zur Standortstärkung, Aktivierung, Profilierung, Imagebildung (zum Beispiel Veranstaltungen, Partnerschaften, Kultur-Events etc.)
43	Sozio-integrative Maßnahmen
431	Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten
432	Bedarfsgerechte Unterstützung von Armut betroffener Personen
433	Stärkung des sozialen Zusammenhalts
KGR 5	Aufgabenerfüllung für Berlin
51	Vergütung von Sanierungsträgern
52	Vergütung von Gebietsbeauftragten
53	Vergütung Geschäftsstraßenmanagement

Anlage 1.2

Die Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind nach Einnahmegruppen gegliedert:

Einnahmegruppen

- zweckgebundene Einnahmen EGR 1
- zweckgebundene Mittel aus öffentlichen Haushalten EGR 2
- Sonstige Einnahmen/Vermögenswerte EGR 3

EGR 1	Zweckgebundene Einnahmen
11	Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 154 BauGB entsprechend den AV Ausgleichsbeträgen des Landes Berlin
12	Erlöse aus Grundstücksveräußerung im Rahmen der Verträge nach § 159 BauGB
13	Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten bei Veräußerungen nach § 159 BauGB
14	Einnahmen (Überschüsse) aus Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen (Sanierungsvermögen) zum Beispiel Zinserlöse aus Vermögensgegenständen, Einnahmen trägerspezifischer Dienstleistungen
15	Rückflüsse aus Darlehen Berlins, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme an Dritte gewährt wurden
16	entfällt
17	Rückflüsse von Fördermitteln
18	Überschüsse aus Umlegungen im Gebiet der Gesamtmaßnahme
19	Erschließungsbeiträge (außer bei umfassenden Sanierungsverfahren)
EGR 2	Zweckgebundene Mittel aus öffentlichen Haushalten
21	Eigenmittel des Landes Berlin , insbesondere zur Kofinanzierung der Bundesfinanzhilfen
22	Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung
23	Beiträge Dritter zum Ersetzen des gemeindlichen Eigenanteil Berlins
24	Finanzhilfen der Europäischen Union, insbesondere des Strukturfonds EFRE
25	Andere Bundesfinanzhilfen
EGR 3	Sonstige Einnahmen/Vermögenswerte
31	Kreditaufnahme (Kapitalmarktmittel)
32	Vermögenswerte (Wertausgleich)

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Bezirk:
 Gesamtmaßnahme:
 Berichtsjahr:

Spalte 3	Schätzung Zeitpunkt Entwicklungskonzept/RVO
Spalte 4	Fortschreibung der Kostenschätzung
Spalte 5	Darstellung getätigter Ausgaben und Verpflichtungen
Spalte 6	Spalte 4 minus Spalte 5
Spalten 7- 11	jahresbezogene Verteilung der Restkosten

KGR		Kostenschätzung	Kostenschätzung neu	Ausgaben und bestehende Verpflichtungen bis xx.xx.xxxx	Restkosten	Finanzplanung (Verteilung Restkosten Spalte 6)				
						Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Vorbereitung, Fortschreibung und Abschluss									
11	Vorbereitende Untersuchung und Integrierte Entwicklungskonzepte									
12	Weitere Vorbereitung, Abschluss									
2	Ordnungsmaßnahmen									
21	Grunderwerb, Bodenordnung,									
22	Umzug Bewohner und Betriebe, Härteausgleich, Entschädigung									
23	Freilegung von Grundstücken									
25	Sonstige Ordnungsmaßnahmen									
3	Baumaßnahmen									
31	ModInst Wohn- und Gewerbegebäude									
33	Errichtung und Änderung Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, öffentlicher Raum, davon:									
331	soziale und kulturelle Infrastruktur									
332	Grünanlagen und Spielplätze									
333	Erschließungs- und Verkehrsanlagen, Versorgung									
34	Verlagerung oder Änderung von Betrieben									
35	Sonstige Maßnahmen									
4	Aktivierung, Beteiligung Dritter									
41	Gebiets- u. Verfügungsfonds									
42	Standortstärkung, Aktivierung, Profilierung									
5	Aufgabenerfüllung für Berlin									
51	Vergütung Sanierungsträger									
52	Vergütung Gebietsbeauftragte									
53	Vergütung Geschäftsstraßenmanagement									
	SUMME									

Schlussabrechnung

Bezirk:

Gesamtmaßnahme:

Ausgaben			Einnahmen		
KGR		Summe	EGR		Summe
1	Vorbereitung, Fortschreibung und Abschluss		1	Zweckgebundene Einnahmen	
11	Vorbereitende Untersuchung und Integrierte Entwicklungskonzepte		11	Ausgleichsbeträge der Eigentümer	
12	Weitere Vorbereitung, Abschluss		12	Erlöse aus der Grundstücksveräußerung	
2	Ordnungsmaßnahmen		13	Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten	
21	Grunderwerb, Bodenordnung		14	Einnahmen/Überschüsse aus der Bewirtschaftung	
22	Umzug Bewohnern und Betrieben, Härteausgleich, Entschädigung		15	Rückflüsse aus Darlehen Berlins	
23	Freilegung von Grundstücken		17	Rückflüsse von Fördermittel	
25	Sonstige Ordnungsmaßnahmen		18	Überschüsse aus Umlegungen	
3	Baumaßnahmen		19	Erschließungsbeiträge	
31	ModInst Wohn- und Gewerbegebäude		2	Zweckgeb. Mittel aus öffentlichen Haushalten	
33	Errichtung und Änderung Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, öffentlicher Raum, davon:		21	Eigenmittel Berlins	
331	soziale und kulturelle Infrastruktur		22	Finanzhilfen der Städtebauförderung (Bundesmittel)	
332	Grünanlagen und Spielplätze		23	Beiträge Dritter zum Ersetzen des gemeindlichen Eigenanteil Berlins	
333	Erschließungs- und Verkehrsanlagen, Versorgung		24	Finanzhilfen der Europäischen Union	
34	Verlagerung oder Änderung von Betrieben		25	Andere Bundesfinanzhilfen/inanzhilfen nach dem GG	
35	Sonstige Maßnahmen		3	Sonstige Einnahmen / Vermögenswerte	
4	Aktivierung, Beteiligung Dritter		31	Kreditaufnahme (Kapitalmarktmittel)	
41	Gebiets- und Verfügungsfonds		32	Vermögenswerte / Wertausgleich	
42	Standortstärkung Aktivierung, Profilierung		Summe		0,00
5	Aufgabenerfüllung für Berlin				
51	Vergütung Sanierungsträger				
52	Vergütung Gebietsbeauftragte				
53	Vergütung Geschäftsstraßenmanagement				
Summe		0,00			